

# Stellungnahme zu Referentenentwürfen zur Reform des Vergaberechts (Vergabetransformationspaket)

(Stand 18.10.2024)

- Referentenentwurf zum Vergaberechtstransformationsgesetz (VergRTransfG)
- Referentenentwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung
- Referentenentwurf zur Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Tilman von Berlepsch, Referent für Klimaneutrale Industrie

## I. Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat den Referentenentwurf zum Vergabetransformationspaket an die Bundesressorts versandt und Verbände und Länder zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das Vergabetransformationspaket hat zum Ziel, Vergabeverfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu digitalisieren sowie zugleich die öffentliche Beschaffung sozial, ökologisch und innovativ auszurichten. Das Paket besteht aus knapp 200 Einzelvorschlägen und beinhaltet neben dem neuen Artikelgesetz VerRTransfG auch Änderungen am GWB, der VgV, SektVO, KonzVgV und anderer Verordnungen sowie einer Neufassung der Schwellenwerte (UVgO).

Aus einer Antwort der Bundesregierung vom 21.10.2024 auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke (Drucksache 20/13199) geht hervor, dass das Volumen der öffentlichen Auftragsvergabe 2022 über 131 Milliarden Euro umfasste. Jeweils etwa zu einem Drittel von Bund, Ländern und Kommunen und über 40 Milliarden Euro allein für Bauleistungen. Damit kann die öffentliche Beschaffung mit ihrem finanziellen Hebel einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Transformation leisten, auch wenn frühere Schätzungen von deutlich höheren Zahlen ausgingen (vgl. Bertelsmann Stiftung 2024). Da 2022 bislang nur 12,5 Prozent der Vergaben Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigten und damit die Beschaffung auch hinter den eigenen Ansprüchen der Bundesregierung, marktlenkend zu agieren, zurückbleibt, ist von einer Diskrepanz zwischen Intention und tatsächlicher Wirkung zu sprechen (Intention-Action-Gap). Diese Lücke soll jetzt geschlossen werden, wenn es in der Präambel zum Gesetzesentwurf heißt: „Die öffentliche Beschaffung muss zudem ein Treiber der wirtschaftlichen Dynamisierung und der Transformation zu einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft sein. Der Staat soll in diesem Bereich mit gutem Beispiel vorangehen, Planungs- und Investitionssicherheit für die Anbieter nachhaltiger Lösungen schaffen und so zugleich einen wirksamen Hebel für eine transformative Wirtschaft setzen. Dies trägt zur Schaffung grüner Leitmärkte bei. Die öffentliche Beschaffung muss daher nachhaltig ausgerichtet werden und entsprechende sozial-ökologische Kriterien als Regelfall berücksichtigen.“ Daran wird folgend das Gesetzespaket bewertet.

## II. Bewertung

### 1. Rechtssicherheit durch verbindliche Vorgaben schaffen

Kern des Gesetzespakets ist eine neue Zentralnorm zur nachhaltigen Beschaffung (§ 120a GWB, § 22a UVgO). Der Referentenentwurf des BMWK sieht vor, in öffentlichen Vergabeverfahren Nachhaltigkeitsaspekte als verbindlich vorzuschreiben. Es soll künftig mindestens ein soziales oder ein umweltbezogenes Kriterium verwendet werden.

Dass die öffentliche Hand dazu beitragen soll, soziale Standards zu erhöhen, Tarifbindung zu stärken und Leitmärkte für grüne Produkte zu schaffen, sieht Germanwatch als großen Fortschritt gegenüber der gegenwärtigen Vergabepaxis an. Problematisch ist jedoch die Wahloption für die Vergabestellen, entweder soziale ODER ökologische Kriterien erfüllen zu sollen. Hier muss der Entwurf dringend nachgebessert werden, um die über 30.000 Vergabestellen bestmögliche in die Lage zu versetzen, durch ihre Vergabepaxis zum Erreichen von sozialen und ökologischen Zielen beizutragen.

Zu beachten ist zudem die Wechselwirkung des Vergabetransformationspaketes mit dem Bundestariftreuegesetz (BTTG). Es muss verhindert werden, dass der Geltungsbereich des BTTG durch die Änderungen in der Vergabereform abgeschwächt werden, wie es das Bundesfinanzministerium fordert.<sup>1</sup> Gleichzeitig darf die für nachhaltige und klimafreundlichere Produkte marktschaffende Wirkung des Vergabetransformationspaketes nicht durch die notwendige Tariftreue unterminiert werden. Daher ist es richtig, dass unter § 120a (3) S.3 GWB die Einhaltung tariflicher oder nicht-tariflicher Arbeitsbedingungen explizit nicht als soziales Kriterium im Sinne der neuen Zentralnorm benannt ist. Die unter § 120a (2) u. (3) GWB aufgeführten umweltbezogenen oder sozialen Kriterien lassen jedoch durch ihre juristische Unbestimmtheit so viel Spielraum, dass mit einer ODER-Regelung eines der Kriterien sehr einfach zu erfüllen sein wird und damit faktisch die angestrebte Wirkung, nachhaltige und soziale Beschaffung zu stärken, ins Leere laufen wird. Es besteht hier zum einen die Notwendigkeit, die Erfüllungskriterien genauer zu definieren. Zum anderen muss auch ausgeschlossen werden, dass durch die Einhaltung von ohnehin zu erbringenden Menschenrechts-, Arbeitnehmerrechts- oder unternehmerischen Sorgfaltspflichten die erhoffte Leitmarktschaffende Wirkung des Gesetzespaketes ausgehebelt wird.

Angesichts der gesellschaftlichen Debatte über Bürokratieabbau und der Komplexität von Vergabeprozessen ist es nachvollziehbar, dass unter § 120a (1) GWB den Beschaffungsstellen freigestellt wird, auf welcher Stufe des Vergabeverfahrens ein soziales oder umweltbezogenes Kriterium berücksichtigt werden soll. Mehr Wahloptionen und die große Zahl an sehr verschiedenen, juristisch unbestimmten und im Gesetz nicht weiter definierten Kriterien schaffen jedoch weder Klarheit noch Einfachheit für die beschaffenden Ämter. **Es bedarf verbindliche Vorgaben und klare Handlungsanweisungen, um den Beschaffenden eine Orientierung an sozialen und ökologischen Kriterien zu ermöglichen und um Rechtssicherheit sowohl für die öffentliche Hand als auch für die Unternehmen zu schaffen.**

---

<sup>1</sup> So fordert das Finanzministerium die Wertgrenze für Direktaufträge in § 14 (1) UVgO auf 100.000 Euro (netto) anzuheben sowie, dass juristische Personen des Privatrechts von der Anwendung der UVgO ausgenommen werden. Damit würde der Geltungsbereich und damit die Wirkung des gesamten Vergabetransformationspakets stark eingeschränkt. Auch die vom Finanzministerium geforderte Streichung des in § 14b (3) UVgO vorgesehenen Verweises auf das Bundestariftreuegesetz widerspricht dem auch von Germanwatch vertretenen Ansatz, dass die Vergabereform größtmögliche Verbesserungen für Mensch und Umwelt gleichermaßen erzeugen soll.

## 2. Vergabetransformationspaket zum zentralen Hebel zur Schaffung grüner Leitmärkte machen

Neben der Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren soll das Vergabetransformationspaket vor allem auch der sozial-ökologischen Transformation vor dem Hintergrund der Herausforderung des Klimawandels dienen. Damit atmet der Referentenentwurf den Geist einer missionsorientierten Wirtschaftspolitik und ist im engen Zusammenhang mit der Industriestrategie sowie dem Konzept Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe des Wirtschaftsministeriums zu sehen und sollte auch als solches behandelt werden. Neben einer notwendigen Verzahnung mit einer stringenter aktiven Industriepolitik und angebotsseitigen Förderinstrumenten wie den Klimaschutzverträgen, den Aufbau einer erneuerbaren Energie- und Wasserstoffinfrastruktur sowie einer Überarbeitung der Energiekostenstruktur, ist es angesichts der Größe der Herausforderungen notwendig auch durch nachfragestimulierende Instrumente die Transformation der Wirtschaft zu flankieren. Das Vergabetransformationspaket könnte genau diese Lücke füllen und zum zentralen Hebel zur Schaffung grüner Leitmärkte werden. Dafür ist jedoch ein Paradigmenwechsel in der Vergabe notwendig.

Schon seit der EU-Vergaberichtlinie 2014, die 2016 mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts in Deutschland umgesetzt wurde, ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Beschaffung möglich. Auch die Vereinten Nationen haben die umweltfreundliche Beschaffung als ein Ziel der „Sustainable Development Goals“ formuliert (SDG 12.7). Die höheren Beschaffungskosten von umweltfreundlichen Produkten und die fehlenden Kapazitäten in der Verwaltung stehen bei rein freiwilliger Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien einer effektiven Nutzung der öffentlichen Beschaffung als Dekarbonisierungsmaßnahme allerdings entgegen. **Germanwatch fordert daher, in der Bundesrepublik die öffentliche Beschaffung und Auftragsvergabe mit Blick auf klimafreundliche Grundstoffe dahingehend zu reformieren, dass für die Phase des Markthochlaufs ein substanzieller Teil der klimafreundlichen Produkte planungssicher von der öffentlichen Hand abgenommen werden, sich der Staat damit an der Marktschaffung für diese Produkte aktiv beteiligt und die Anbieter belohnt, die früh die Investitionsentscheidung in Richtung klimaneutraler Produktion gefällt haben.**

Der vorgelegte Referentenentwurf zum Vergabetransformationspaket ist vor diesem Hintergrund unzureichend. Der Gesetzesentwurf führt mit der AVV „Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung“ unter § 2 eine Liste mit besonders für die nachhaltige Beschaffung geeigneten Produkten ein. Darunter befinden sich Büromaterialien, Möbel, Textilien sowie Hygiene- und Reinigungsmittel. Für Produkte der „Nachhaltigkeitsliste“ ist zwingend ein umweltbezogenes Kriterium einzuhalten. Die Liste für soziale Beschaffung (§ 3 der AVV) ist noch knapper: Kaffee, Tee, Kakao, Bananen.<sup>2</sup> Selbstverständlich ist es richtig, dass öffentliche Gelder für Produkte mit höheren Sozial- und Umweltstandards verwendet werden und mit Steuergeldern kein Sozial- und Umweltdumping finanziert wird. Gleichzeitig wird das Vergabetransformationspaket seinem eigenen Anspruch zur Schaffung von Leitmärkten für den Umbau der Wirtschaft beizutragen, nicht gerecht, wenn es sich auf Produkte beschränkt, die bereits nachgefragt werden und allgemein etabliert sind.

**Der größte Klimanutzen in der Industrietransformation liegt in der Umstellung der Produktionsprozesse von Bau- und Grundstoffen, wie Stahl, Zement und Chemieprodukten. Die „Nachhaltigkeitsliste“ (§ 2 der „AVV Sozial und umweltbezogenen nachhaltigen Beschaffung“) sollte daher unbedingt um nachhaltige Grund- und Baustoffe ergänzt werden.** Besonders für energieintensive Grundstoffe ist es notwendig, dass die öffentliche Hand bei der Schaffung von Leitmärkten vorangeht und die Vergabe emissionsreduzierte Produkte bevorzugt. Da die Verfügbarkeit klimafreundlicher Grundstoffe noch nicht vollumfänglich gegeben ist und bis auf den Stahlsektor auch noch kein branchenweit und von der Bundesregierung anerkanntes Zertifizierungssystem besteht, ist eine Aufnahme in die Nachhaltigkeitsliste dieser industriellen Grundstoffe nicht trivial. Allerdings kann ein eindeutiges Kaufsignal durch die öffentliche Hand den Hochlauf der Produktion und damit dem Angebot klimafreundlicher Produkte erheblichen ankurbeln. Zur Lösung dieses Henne-Ei-Problems wäre es denkbar, Bau-

---

<sup>2</sup> Taucht eine Ware- oder Dienstleistung weder auf der Nachhaltigkeits-, Sozial-, oder Negativliste (mit Produkten, die explizit nicht gekauft werden dürfen) auf, gilt die allgemeine ODER-Regelung der neuen Zentralnorm (§ 120a GWB, § 22a UVgO).

und Grundstoffe in die Positivliste aufzunehmen und um den Passus zu ergänzen: „sofern und sobald objektive und anerkannte rechtskonforme Standards verfügbar sind“. In der Gesetzesbegründung oder durch ein Zusatzprotokoll sollten für die Grundstoffe, die noch kein branchenweit anerkanntes Zertifizierungssystem haben, der dringende Auftrag formuliert werden, schnellstmöglich unter Beteiligung relevanter Stakeholder ein wissenschaftlich fundiertes und allgemeingültiges Label über die Emissionsintensität und Kreislaufwirtschaftsfähigkeit der Grundstoffe zu erarbeiten.

Der von der Wirtschaftsvereinigung Stahl erarbeitete „Low Emission Steel Standard“ (LESS) kann hier als Vorbild dienen und ermöglicht eine baldige Anwendung von verbindlichen Nachhaltigkeitskriterien im Stahlbau und bei der Beschaffung von Gütern mit relevantem Stahlanteil. Die Emissionsgrenzwerte-Stufen des LESS geben gute und klare Labels (D bis A+) vor, an denen sich Beschaffungsgänger rechtssicher orientieren können. Über eine zusätzliche Verordnungsermächtigung im Gesetz könnte das Bundeswirtschaftsministerium befähigt werden, in Zukunft eigenständig die Nachhaltigkeits-, Sozial- und Negativlisten der AVV zu erweitern, sobald sich etwas an der Verfügbarkeit umweltfreundlicher oder sozialer Waren- und Dienstleistungen ändert. So könnten auch industrielle Grundstoffe, für die noch kein einheitliches Zertifizierungssystem verfügbar ist, schnellstmöglich ergänzt und sich die öffentliche Hand damit planungssicher und flexibel an der Schaffung von Leitmärkten für klimafreundliche Produkte beteiligen. Zusätzlich könnte per Verordnung beispielsweise das Umweltbundesamt (UBA) mit der Herausgabe eines jährlichen Kataloges für klimafreundliche Beschaffung mit Handreichungen für die Anwendung der einschlägigen und neuen Standards und Zertifizierungssysteme im Bausektor beauftragt werden.

Auch für den öffentlichen Fuhrpark – öffentlicher Personennahverkehr, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste, kommunale Entsorgungs- und Wartungsunternehmen sowie die öffentlichen Dienstwagenflotten – könnten durch eine Ergänzung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) jetzt nicht mehr nur die Emissionen des Betriebs, sondern auch der Produktion Berücksichtigung finden. Nicht nur batterieelektrischen Fahrzeugen sollte Vorfahrt bei der Beschaffung eingeräumt werden, sondern auch Fahrzeugen, die klimafreundlicher produziert werden.

### 3. Regionalität als europäisches Vergabekriterium

Im vergangenen Jahr hat die Europäische Union mit dem Net Zero Industry Act (NZIA) beschlossen, dass Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und in Ausschreibungen erneuerbarer Energien zur Pflicht werden, sofern dies nicht zu unverhältnismäßig hohen Kosten führt. Verhältnismäßigkeit öffnet als unbestimmter Rechtsbegriff jedoch viel Auslegungsspielraum für Gerichte und sollte demnach im Rahmen des Paketes enger definiert werden, um Rechtssicherheit herzustellen.

Der NZIA ist von den Mitgliedsstaaten umzusetzen und dem kommt die Bundesregierung mit dem vorliegenden Referentenentwurf nach. Der Net Zero Industry Act zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Hersteller insbesondere auch im Kontext der Transformation zur Klimaneutralität zu stärken. Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck hat erklärt, dass öffentliche Ausschreibungen stärker auf die Produktion in Europa fokussiert werden sollten. Steuergelder sollten zum Wohle der europäischen Wirtschaft ausgegeben werden. **In diesem Sinne sollte geprüft werden, inwiefern durch das Vergabetransformationspaket gezielt europäische Hersteller in der Umstellung ihrer Produktionsprozesse auf Klimaneutralität unterstützt und dadurch die Investitionsbedingungen in Deutschland Europa verbessert werden könnten.** Entsprechende Regelungen müssen im Einklang mit europäischem und internationalem Recht stehen und sollten eng mit der anstehenden Reform der „European Public Procurement Directive“ verzahnt werden.

#### 4. Konnexitätsprinzip einhalten – Mehrkosten übernehmen

Mit der Reform will die Bundesregierung die Transformation vorantreiben und zudem Bürokratie abbauen. Verwaltung und Wirtschaft sollen um rund 1,3 Milliarden Euro entlastet werden (davon 985 Millionen Euro in der Verwaltung und 328 Millionen Euro für die Wirtschaft). Unklar ist, ob und wie genau diese Einsparungen eintreffen werden. Durch eine Anhebung der Vergabeschwellenwerte sowie der digitalen vereinfachten Durchführung und im Belegmanagement können durchaus Arbeitsstunden bei Verwaltung und Unternehmen wegfallen. Mit sinkender Abdeckung des Vergaberechts durch höhere Schwellenwerte, nimmt gleichzeitig aber auch die Lenkungswirkung und Vorbildfunktion der öffentlichen Hand als Leitmarktschafferin für nachhaltige und soziale Produkte ab. **Freiwerdende Mittel sollten darauf verwendet werden, etwaige Mehrkosten für soziale und klimafreundliche Produkte auszugleichen, damit die Beschaffungsstellen auch materiell befähigt werden die eventuell teureren Produkte einzukaufen.**

Das Konnexitätsprinzip: Wer bestellt, der bezahlt, sollte auch hier unbedingt eingehalten werden, damit Länder und Kommunen nicht auf Mehrkosten sitzen bleiben.

### III. Fazit

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf zum Vergabetransformationspaket sollen soziale und nachhaltige Kriterien in Vergabe und öffentlicher Beschaffung verpflichtend werden. Dass damit nicht mehr der Preis das alleinige Zuschlagskriterium ist, ist aus Sicht von Germanwatch begrüßenswert. Damit die Vergabeordnung allerdings zum scharfen Schwert und tatsächlichem Hebel zur Schaffung von Leitmärkten für klimafreundliche Produkte wird, muss das Gesetzespaket überarbeitet werden. Dringenden Änderungsbedarf sieht Germanwatch vor allem in der Ausgestaltung der neuen Zentralnorm zur nachhaltigen Beschaffung (§120a GWB, §22a UVgO) dahingehend, dass anstatt einer ODER-Regelung zwischen sozialen oder nachhaltigen Kriterien eine UND-Regelung eingeführt werden sollte, um den Hebel öffentliche Beschaffung bestmöglich zu nutzen. Insbesondere lokale Beschaffungsstellen müssen dazu auch ausreichend finanziell unterstützt werden. Zudem sollte die Nachhaltigkeitsliste der AVV „Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung“ um Grund- und Baustoffe ergänzt werden, um nicht nur die Nachfrage auf schon bestehenden Märkten anzukurbeln, sondern aktiv an der Entstehung von neuen Märkten für klimafreundliche Grundstoffen mitzuwirken. Standardisierte Labels zur einfachen und bürokratiearmen Erkennung emissionsreduzierter Grundstoffe, wie beispielsweise dem „Low Emission Steel Standard“ (LESS), können hier einbezogen werden und Rechtssicherheit schaffen.

## IV. Anhang: Änderungsvorschläge im Einzelnen

Lfd. Nr.	Dokument	Bezug	Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
1.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 16	§ 120a (1) S.2 GWB	<p>UND- anstatt ODER-Regelung:</p> <p><i>Zu diesem Zweck sollen öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder, soweit im Einzelfall mit Blick auf den Auftragsgegenstand geeigneter, auf anderen Stufen des Vergabeverfahrens mindestens ein soziales <del>und</del> oder ein umweltbezogenes Kriterium im Sinne der Absätze 2 und 3 berücksichtigen.</i></p> <p>Ebenso für § 22a UVgO.</p>
2.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 16	§ 120a (5) GWB	Über eine zusätzliche Verordnungsermächtigung sollte das Bundeswirtschaftsministerium befähigt werden, in Zukunft eigenständig die Nachhaltigkeits-, Sozial- und Negativlisten der AVV zu erweitern, sobald sich etwas an der Verfügbarkeit umweltfreundlicher oder sozialer Waren- und Dienstleistungen ändert.
3.	VergabeR-TransfG	Art. NEU	Saub-Fahrzeug-BeschG	Ergänzung: Nicht nur batterieelektrischen Fahrzeugen sollte Vorfahrt bei der Beschaffung eingeräumt werden, sondern auch Fahrzeugen, die klimafreundlicher produziert werden.
4.	AVV		§ 2 (1) NEU: 12.	Ergänzung der „Nachhaltigkeitsliste“ um nachhaltige Grund- und Baustoffe mit dem Zusatz „sofern und sobald objektive und anerkannte rechtskonforme Standards verfügbar sind“.
5.	AVV	Begründung	B. Besonderer Teil Zu § 2	Für die Grundstoffe, die noch kein branchenweit anerkanntes Zertifizierungssystem haben, sollte hier der Auftrag formuliert werden, schnellstmöglich unter Beteiligung relevanter Stakeholder ein wissenschaftlich fundiertes und allgemeingültiges Label über die Emissionsintensität und Kreislaufwirtschaftsfähigkeit der Grundstoffe zu erarbeiten.
6.	UVgO		§ 14 (1)	<u>Keine</u> Anhebung der Wertgrenze für Direktaufträge auf 100.000 Euro (netto)
7.	UVgO		§ 14	<u>Keine</u> Ausnahme von juristische Personen des Privatrechts von der Anwendung der UVgO
8.	UVgO		§ 14b (3)	<u>Keine</u> Streichung des Verweises auf das Bundestariftreuegesetz (BTTG)

Publikation | 08/2024

## Leitmärkte für eine resiliente und klimaneutrale Stahlindustrie



### Mit dem „Low Emission Steel Standard“ zum zukunftsfähigen Stahl?

Unter den klimaschädlichsten Industrieanlagen in Deutschland belegt die Stahl- und Eisenindustrie die ersten 13 Plätze. Es ist daher von großer Bedeutung, dass sie möglichst schnell klimaneutral wird. Die Politik hat das erkannt und bereits entsprechende Förderprogramme auf den Weg gebracht. Ein Ansatz bilden dabei Leitmärkte, welche die Nachfrage nach dem klimafreundlicheren, aber teureren Stahl ankurbeln sollen. Das Positionspapier bewertet aktuelle Vorschläge – und leitet Politikvorschläge zur konkreten Implementierung solcher Leitmärkte für die Stahlindustrie ab.

↓ Download: Leitmärkte für eine resiliente und klimaneutrale Stahlindustrie [PDF; 5,7 MB]  
🔗 Hintergrundpapier: Klimaneutrale Stahlindustrie

Autor: Tilman von Berlepsch, Referent für Klimaneutrale Industrie  
Tel. +49 (0)30 5771328-54, E-Mail: [vonberlepsch@germanwatch.org](mailto:vonberlepsch@germanwatch.org)

Germanwatch e.V.

Büro Bonn  
Kaiserstr. 201  
D-53113 Bonn  
Tel. +49 (0)228 / 60 492-0, Fax -19  
Internet: [www.germanwatch.org](http://www.germanwatch.org)

Büro Berlin  
Stresemannstr. 72  
D-10963 Berlin  
Tel. +49 (0)30 / 5771 328-0, Fax -11  
E-Mail: [info@germanwatch.org](mailto:info@germanwatch.org)

Germanwatch ist eingetragen im Lobbyregister des Bundestags, Nr. R001063, und im EU-Transparenzregister, Nr. 99203901869-52.